



Landkreis Havelland

DER LANDRAT

SGB II-Eingliederungsbericht 2020 Dezernat für Grundsicherung und Arbeit



Jobcenter Rathenow



Jobcenter Nauen



Jobcenter Falkensee



Kreishaus



Schloss Ribbeck



Die Havel

Inhalt

1. Der Landkreis Havelland	3
1.1 Geographische Lage	3
1.2 Landkreis Havelland, Dezernat für Grundsicherung und Arbeit	4
2. Örtlicher Beirat	4
3. Eingliederungsstrategie	4
4. Kennzahlen (im folgenden genannt K- mit Nummerierung) gem. § 48a SGB II	6
4.1 K1 – Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	6
4.2 K 2 – Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	7
4.3 K3 – Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	8
5. Besondere Personengruppen	8
5.1 Leistungsberechtigte ohne mittelfristige Beschäftigungsperspektive	8
5.2 Neuantragsteller	8
5.3 Leistungsberechtigte mit Einkommen aus versicherungspflichtiger Tätigkeit	9
5.4 Leistungsberechtigte mit Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	10
6. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	11
6.1 Arbeitgeberservice	11
6.2 Instrumentenanwendung nach dem SGB II	12
7. Statistische Grundlagen	14
7.1 Bedarfsgemeinschaften.....	14
7.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte.....	14
7.3 Personen in Bedarfsgemeinschaften	14
8. Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund	14
9. Rehapro	15

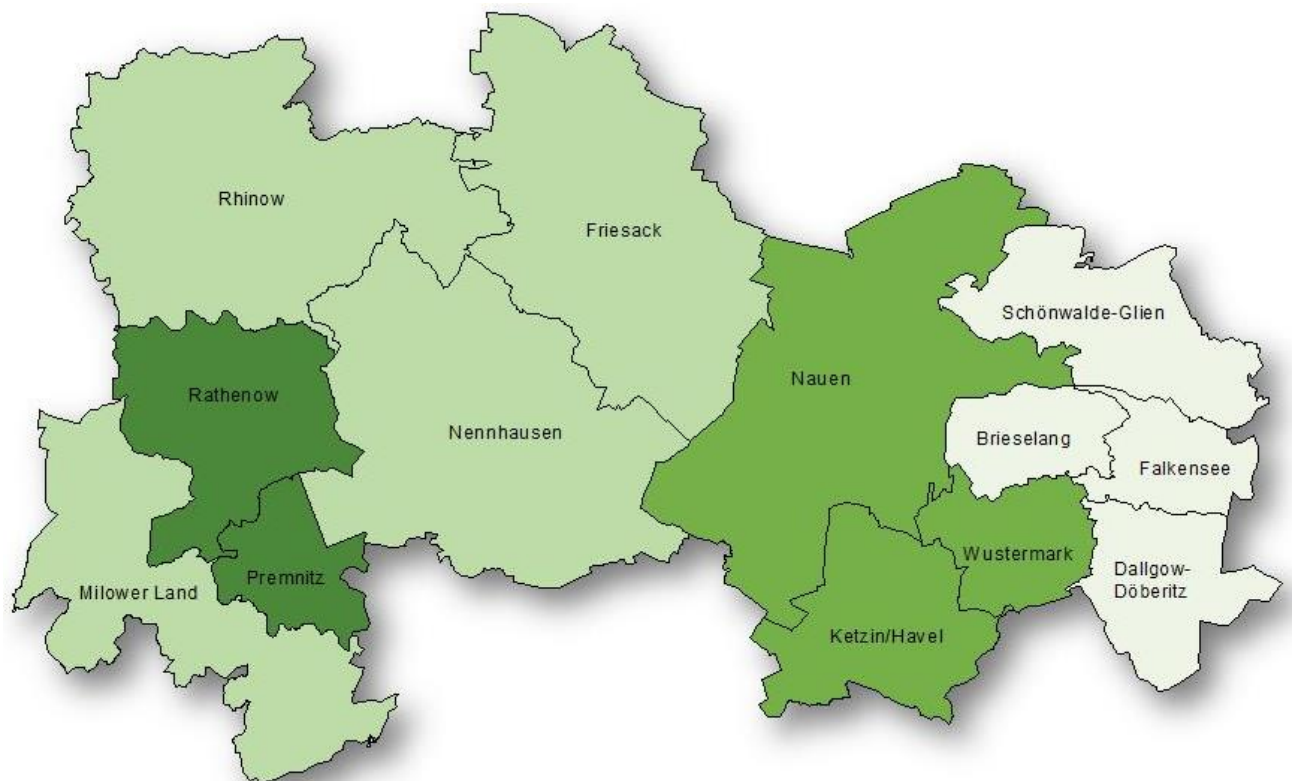
1. Der Landkreis Havelland

1.1 Geographische Lage

Der Landkreis Havelland mit seinen rund 167.000 Einwohnern (Stand 31.12.2020) umfasst ein Gebiet von 1.727 km² und nimmt damit ca. 6 % der Fläche des Landes Brandenburg ein.

Er befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Hauptstadtmetropole Berlin und reicht bis an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Angrenzend liegen die Landkreise Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel, der Landkreis Potsdam-Mittelmark, die Landeshauptstadt Potsdam und die Stadt Brandenburg an der Havel.

Der Landkreis selbst besteht aus den amtsfreien Städten Rathenow, Falkensee, Nauen, Premnitz und Ketzin/Havel, den Gemeinden Dallgow-Döberitz, Milower Land, Schönwalde-Glien, Wustermark, Brieselang und den Ämtern Nennhausen, Friesack und Rhinow.



1.2 Landkreis Havelland, Dezernat für Grundsicherung und Arbeit

Seit dem 01.01.2012 übernimmt der Landkreis Havelland als zugelassener kommunaler Träger im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und damit gemäß § 6b Abs.1 SGB II die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II in eigener Zuständigkeit. Das Dezernat Grundsicherung und Arbeit ist mit seinen Jobcentern Rathenow, Nauen und Falkensee in den Mittelzentren des Landkreises vertreten.

Persönliche Ansprechpartner betreuen in den drei Jobcentern die Antragsteller bzw. Leistungsberechtigten in Geldangelegenheiten sowie bei der Vermittlung in Arbeit. Dabei konnte erfolgreich eine auf die Betreuung der gesamten Familie ausgerichtete Dienstleistung umgesetzt werden. Für jede Familie, die Leistungen nach dem SGB II bezieht, kann die Unterstützung leistungs- oder vermittlungsseitig aus einer Hand in einer Verwaltungseinheit angeboten werden. Nachfragen können auf kurzem Weg telefonisch mit dem Bearbeiter selbst geklärt werden. Diese Art der Verwaltungsdienstleistung entspricht dem im Landkreis üblichen Verfahren.

Im Jahr 2020 umfasste das Dezernat 189 Vollzeitstellen.

2. Örtlicher Beirat

Im Zuge der Zulassung als Aufgabenträger ist im September 2011 ein Beirat für den Landkreis Havelland berufen worden. Für das Jahr 2020 waren folgende Personen in den Beirat berufen:

Mitglieder des Beirates	
Fehmer, Gundula	Unternehmerverbände Berlin-Brandenburg
Günther, Wolfgang	Deutscher Gewerkschaftsbund, Region Mark Brandenburg
Heymann, Leona	IHK Potsdam, Regionalcenter Brbg. a.d. Havel
Dr. Lemle, Hans-Jürgen	Stadtverwaltung Rathenow, Erster Beigeordneter
Meger, Manuel	kreisliche AG des DStGB, Stadt Nauen
Menzel, Felix	kreisliche AG des DStGB, Milower Land
Müller, Heiko	kreisliche AG des DStGB, Stadt Falkensee
Tutzschke, Thomas	Evangelischer Kirchenkreis, Superintendent
Ziesecke, Michael	Kreishandwerkerschaft Havelland, Kreishandwerksmeister

3. Eingliederungsstrategie

Vorbemerkung:

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie ab März 2020 hatten umfangreiche Auswirkungen auf Arbeitsabläufe in allen Bereichen.

Im Bereich der passiven Leistungsgewährung wurde die bisherige persönliche Antragstellung auf eine telefonische oder schriftliche Antragstellung umgestellt. Dazu wurden Telefonhotlines eingerichtet, um jegliche Anliegen (insbesondere Neuantragstellungen) umgehend einer Bearbeitung zuzuführen. Über das geänderte Verfahren wurden die Leistungsberechtigten über lokale Medien, die Homepage des Landkreises, sowie Aushänge informiert. Für schriftliche/elektronische Antragstellungen wurden aktuelle Antragsunterlagen auf der Homepage des Landkreises bereitgestellt. Aufgrund der Antragstellungen und Antragsbewilligungen ohne persönliche Vorsprache wurden zur Sicherstellung der rechtzeitigen und durchgehenden Leistungserbringung Weiterbewilligungsanträge ab September 2020 postalisch zugesandt.

Parallel nahm die Sachbearbeitung aktive Leistungsgewährung Kontakt zu erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf, um vorrangig telefonische Beratungsgespräche zu führen und gemeinsame Strategien festzulegen. In der Zeit von August 2020 bis zum Erlass weiterer beschränkender Allgemeinverfügungen erfolgte die Beratung in den Bereichen der aktiven und passiven Leistungsgewährung unter Beachtung von Abstands- und Hygieneregeln persönlich oder telefonisch.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Sachbearbeiter aktive Leistungsgewährung zeitweise bei der antragslosen Verlängerung von Weiterbewilligungsanträgen und in der Telefonie insgesamt unterstützend tätig waren. Darüber hinaus erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dezernates für Grundsicherung und Arbeit die Unterstützung des Gesundheitsamtes und des Krisenstabes des Landkreises in der Pandemiebekämpfung.

Die reguläre Aufgabenwahrnehmung musste sich dem aktuellen Pandemiegeschehen unterordnen. Unter den massiven Einschränkungen der Corona-Pandemie konnte z.B. die Einhaltung von Kontaktregelungen (insbesondere im Bereich der aktiven Leistungsgewährung) trotz Ausweichens auf andere Gesprächs- und Ansprechformate nicht im gleichen Umfang erfolgen, wie zuvor. Auch Zuweisungen in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt konnten nicht im geplanten Umfang erfolgen, da Maßnahmen aufgrund des Pandemiegeschehens unterbrochen werden mussten. Nach Vorlage von Äquivalenzbescheinigungen wurde eine Weiterführung insbesondere von Maßnahmen im Einzelcoaching oder als Onlineseminar durch externe Träger möglich. Gruppenmaßnahmen konnten nur mit Einschränkungen oder gar nicht durchgeführt werden. Dies betraf u.a. Maßnahmeteile in Werkstätten, Arbeitserprobungen oder mit verbindlich gemeinsamen Aktivitäten. Maßnahmen nach § 16d SGB II wurden nach temporärer Unterbrechung unter Beachtung von Abstands- und Hygieneregeln sowie der Arbeitsaufgabe auf freiwilliger Basis im Mai 2020 wiederaufgenommen. Dabei hat sich insbesondere die Bewilligung und Unterstützung nach dem Sozialdienstleistungseinsatzgesetz (SodEG) als wirksam für die Stabilisierung der Struktur dieser Unternehmen als Anbieter arbeitsmarktlicher Dienstleistungen herausgestellt. Auswirkungen der Pandemie sind darüber hinaus aber auch im Bereich der Integrationen zu verzeichnen. Förderinstrumente für Arbeitgeber wurden weiterhin unter Berücksichtigung des Einzelfalles geprüft und in Aussicht gestellt. Es wurde beobachtet, dass Arbeitgeber wegen der pandemiebedingten Unsicherheit im Einstellungsverfahren vorsichtiger agieren und ihren Fokus auf den Erhalt bestehender Arbeitsverhältnisse richten. Mit dem Rückgang der Integrationen ging somit auch ein Rückgang der bewilligten Förderleistungen einher.

Im Jahresdurchschnitt 2020 wurden im Dezernat für Grundsicherung und Arbeit des Landkreises Havelland 5.155 Bedarfsgemeinschaften mit 9.218 Personen betreut. Im Jahresdurchschnitt waren 6.505 Personen erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Der Anteil der Langzeitleistungsbezieher lag im Jahresmittel bei 4.207 Personen. Dies entspricht 64,6% der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Ein überwiegender Teil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vereint eine besondere Häufung von Problemlagen, zum Beispiel fehlende Mobilität, fehlende Ausprägung einer Beschäftigungsaufnahmepflicht, unzureichende Qualifikation und auch gesundheitliche Einschränkungen.

Entsprechend der jeweiligen persönlichen Situation der Leistungsberechtigten sind überwiegend langfristige, intensive Bemühungen notwendig, um einen Wiedereintritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Dies wird auch bei der Betrachtung der Langzeitleistungsbezieher deutlich. Von den im Jahr 2020 durchschnittlich 6.505 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind 64,4% im Langzeitleistungsbezug. Eine Bezugsdauer von über 36 Monaten liegt bei rund 85 % der Langzeitbezieher vor. So muss bei einem stetig wachsenden Teil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

zunächst eine wirklich stabile Motivation zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erreicht werden. Lediglich 4,5 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind derzeit als arbeitsmarktnah einzustufen. Sie benötigen ggf. nur eine Qualifizierung oder eine motivierende Begleitung.

Auf Grund der sehr vielfältigen und individuell differenziert ausgeprägten Problemlagen wird vorwiegend mit Einzelcoachings gearbeitet. Dies ermöglicht die für eine schrittweise Annäherung an den Arbeitsmarkt zwingend notwendige ganz persönliche und intensive Betreuung.

Etwa 25 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erhalten aufstockende Leistungen nach dem SGB II, obwohl sie sich in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befinden bzw. eine selbständige Tätigkeit ausüben.

4. Kennzahlen (im folgenden genannt K- mit Nummerierung) gem. § 48a SGB II

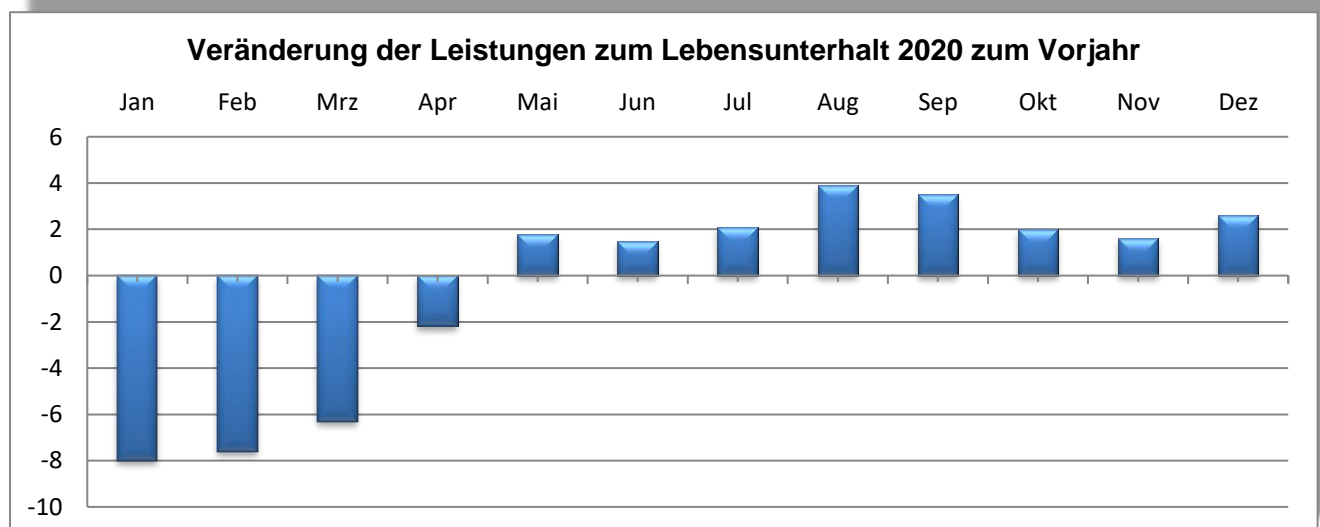
Entscheidende Schwerpunkte lagen in den mit dem zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) vereinbarten Zielen für das Jahr 2020.

Kerngrößen waren:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit (K1)
- Integrationen (K2)
- Reduzierung von Langzeitleistungsbezug (K3)

4.1 K1 – Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Für die Nachhaltigkeit des Erreichens der Zielgröße wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings betrachtet.



Die Leistungen zum Lebensunterhalt wurden von 1.988.218 €, gemessen an den Ausgaben im Monatsdurchschnitt 2019, auf 1.976.695 € im Monatsdurchschnitt 2020 vermindert. (Stand Dezember 2020)

Die Kosten der Unterkunft wurden um 2,47 % im Vergleich zum Vorjahr vermindert.

4.2 K 2 – Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch die Integration in Erwerbstätigkeit erfolgen. Für das Jahr 2020 wurde auf Grund der besonderen Situation zwischen dem MWAEL und dem Landkreis Havelland keine Integrationsquote vereinbart. Es konnten insgesamt 1.056 erwerbsfähige Leistungsberechtigte in versicherungspflichtige Beschäftigung integriert werden.

Ein besonderes Gewicht wurde im Jahr 2020 auf die gleichberechtigte Förderung und Arbeitsmarktintegration von Frauen und Männern gelegt und die Integrationsquoten von Frauen und Männern in Partner-Bedarfsgemeinschaften (Partner-BG) mit und ohne Kindern betrachtet.

Bei den Partner-BG ohne Kinder sind die Quoten ähnlich: 13,1 % der Frauen und 13,3 % der Männer konnten in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung integriert werden. 2019 war der Unterschied mit 15,6 % bei den Frauen und 16,2 % bei den Männern größer.

Anders stellt es sich bei den Partner-BG mit Kindern dar: hier liegen die Integrationsquoten bei 25,2 % (32,3 % im Jahr 2019) bei den Männern, aber nur bei 10,2 % (14,8 % im Jahr 2019) bei den Frauen.

Des Weiteren sollte ein besonderes Augenmerk auf die Integration von Alleinerziehenden und geflüchteten Frauen gelegt werden.

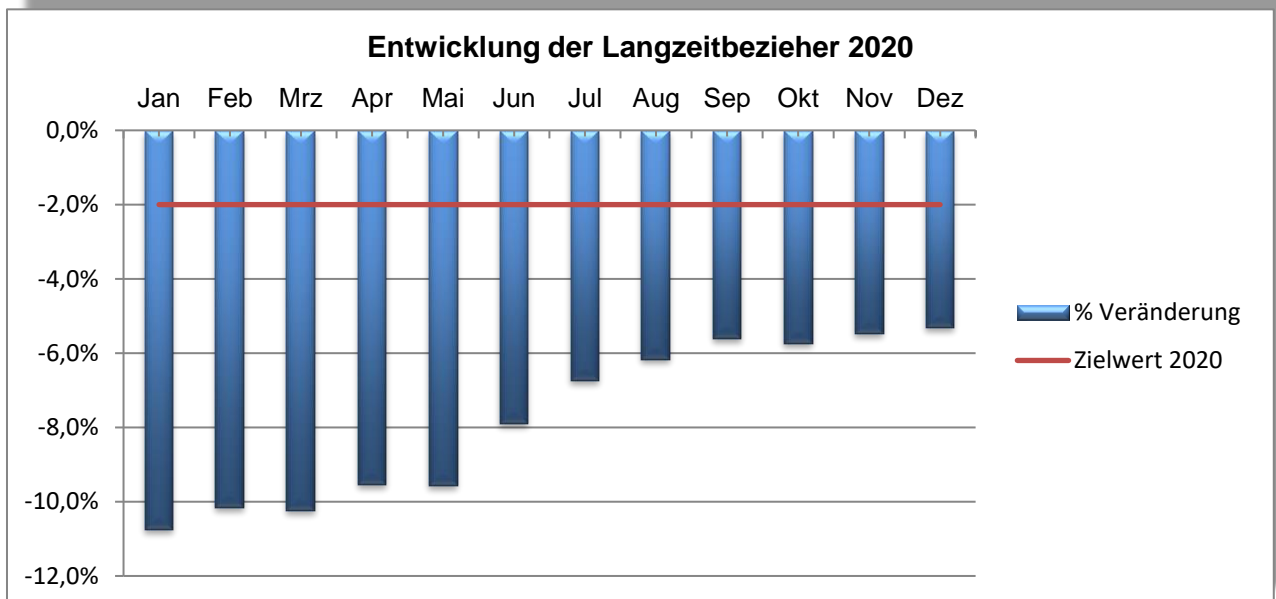
Im Jahresdurchschnitt waren von den 6.505 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 853 alleinerziehend. Dies entspricht einem Anteil von 13,11 %. Von dieser Gruppe konnten 139 Personen und damit 13,37 % eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen.

Eine Betrachtung der Integration von Personen mit Fluchthintergrund erfolgt unter Punkt 7.



4.3 K3 – Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Die Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs ist ein weiteres wesentliches Ziel. Gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie wurde vereinbart, eine Reduzierung von 2,0 % bezogen auf den Jahresdurchschnittswert 2019 zu erreichen. Das vereinbarte Ziel konnte mit einer Reduzierung um -7,8 % auf durchschnittlich 4.192 Langzeitbezieher erreicht werden.



5. Besondere Personengruppen

Im Folgenden wird auf die Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen eingegangen.

5.1 Leistungsberechtigte ohne mittelfristige Beschäftigungsperspektive

Die vorhandenen Problemlagen sind oftmals schwerwiegend und verstärkten sich zum Teil unter den Auswirkungen der Pandemie.

Die für diese Personengruppen notwendige individuelle und intensive Betreuung wird in der Regel durch Einzelcoachingmaßnahmen realisiert. Diese wurden im Jahr 2020 zu einem großen Teil in digitaler Form durchgeführt. Dabei ist zu beobachten, dass alternative Lernformen in Abhängigkeit vom Digitalisierungsgrad des Einzelnen positiv angenommen wurden.

Die Eingliederungsmöglichkeiten im Rahmen des Teilhabechancengesetzes bilden für diesen Personenkreis eine unterstützende Möglichkeit zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung.

5.2 Neuantragsteller

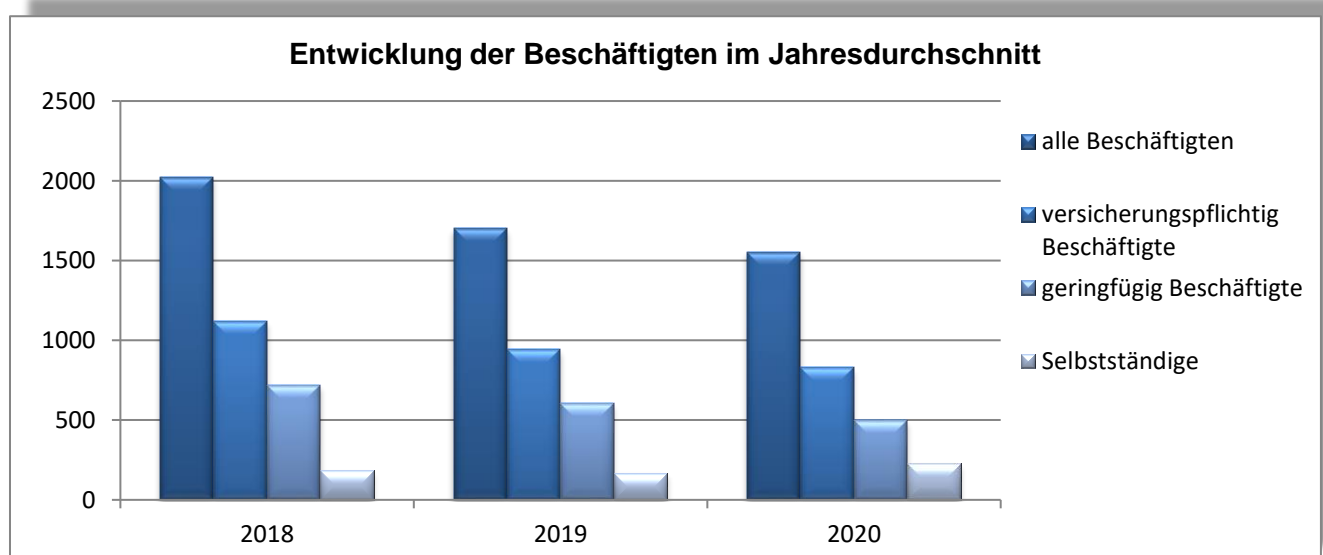
In den drei Jobcentern, Falkensee, Nauen und Rathenow wird sehr große Aufmerksamkeit auf ein Sofortangebot für alle Neuantragsteller gelegt. Im Rahmen der Antragstellung wird eine Zuweisung

auf ein konkretes Beschäftigungsangebot oder für eine geeignete Maßnahme mit einer Dauer von maximal acht Wochen beschieden. Ziel ist eine möglichst zeitnahe Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis. Sofern notwendig, werden die Leistungsberechtigten auf Bewerbungsverfahren vorbereitet und können selbständig oder angeleitet nach Stellen suchen. Bei Bedarf werden vorhandene Problemlagen, die die Aufnahme einer Beschäftigung behindern, thematisiert und Wege zur Lösung aufgezeigt. Da diese Maßnahmen inhaltlich als Gruppenmaßnahme konzipiert wurden, konnten die Maßnahmen pandemiebedingt nur mit Einschränkungen bzw. zeitweise gar nicht durchgeführt werden.

5.3 Leistungsberechtigte mit Einkommen aus versicherungspflichtiger Tätigkeit

Diese Gruppe von Leistungsberechtigten wird mit dem Ziel betreut, die finanziellen Mittel für ihren Lebensbedarf vollständig selbst erwirtschaften zu können. Mit einer Stundenerhöhung und/oder einem höheren Einkommen oder auch durch Qualifizierung der Leistungsberechtigten, wäre dieses Ziel erreichbar. Ist dies von Seiten des Arbeitgebers nicht möglich, konzentrieren sich die Bemühungen der Sachbearbeiter auf den Wechsel in ein anderes auskömmliches Arbeitsverhältnis. Von diesem Verwaltungshandeln ausgeschlossen sind Leistungsberechtigte, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkung ihr Potential ausgeschöpft haben oder bereits in Vollzeit arbeiten und aufgrund der Größe der Bedarfsgemeinschaft und der vorhandenen Qualifikation auch dauerhaft im aufstockenden Leistungsbezug sein werden.

Die Betreuung dieser Leistungsberechtigten musste sich im Jahr 2020 ebenfalls dem Pandemiegeschehen unterordnen. Aufgrund des angespannten Arbeitsmarktes war eine Stundenerhöhung und/oder Erhöhung des Einkommens bzw. ein Arbeitgeberwechsel häufig nicht möglich.



5.4 Leistungsberechtigte mit Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Einer der Kernprozesse in der Aufgabenwahrnehmung wird seit 2016 durch das Jobcenter Falkensee über die zentrale Betreuung der selbstständigen Leistungsberechtigten in der aktiven und passiven Leistungsgewährung im gesamten Landkreis Havelland in zwei Sachgebieten verantwortet, um möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu vermindern, bestenfalls zu beenden.

Ein überwiegender Anteil dieses Personenkreises ist dabei bereits im Regionalraum Falkensee und Umgebung angesiedelt. Durch die Zentralisierung und Bündelung von Kapazitäten für die Bearbeitung der Angelegenheiten selbstständiger Leistungsempfänger im Jobcenter Falkensee, konnten bei dieser Aufgabe in der Vergangenheit, noch vor Eintritt der Corona-Pandemie in den Jahren davor, die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem selbstständigen Leistungsberechtigten schrittweise langsam verringert werden. Die besondere Fachkompetenz der mit dieser Aufgabe betrauten Sachbearbeiter der passiven und auch aktiven Leistungsgewährung konnte dabei in den vergangenen Jahren immer weiter ausgebaut werden.

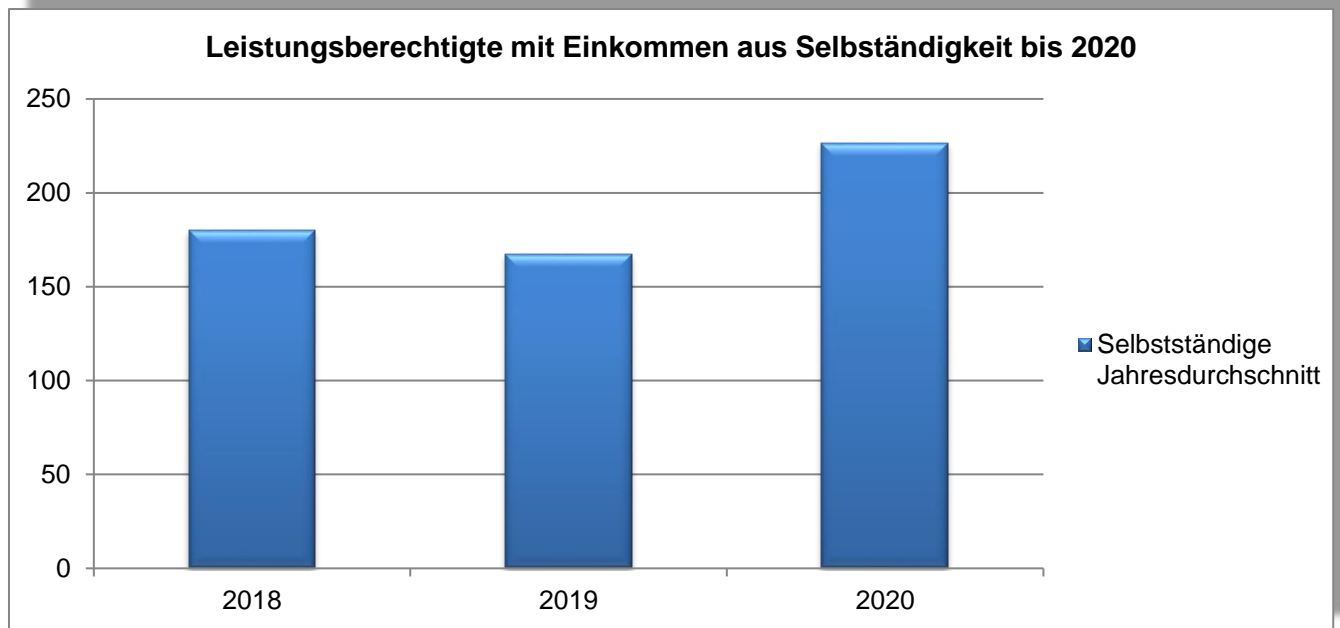
Eine Unterstützung in dieser Bearbeitung erfolgt dabei jeweils durch die drei Sachgebiete Service der Jobcenter in Rathenow, in Nauen und in Falkensee.

Die aktuelle Pandemie-Situation hat mit ihren gesetzlichen Einschränkungen im Jahr 2020 gleichermaßen bei allen drei Jobcentern des Dezernates für Grundsicherung und Arbeit zu einem deutlichen Anstieg von Neuantragstellern auf Leistungen nach dem SGB II und damit unbestritten auch zu einem erhöhten Arbeitsaufwand durch selbstständige Neuantragsteller im Jobcenter Falkensee geführt.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie haben insoweit trotz staatlicher Überbrückungshilfen auch Selbstständige mit am stärksten getroffen, so dass hier durch Umsatzrückgang und Gewinneinbrüche in den betroffenen Branchen ein Anstieg der Fallzahlen von selbstständigen Antragstellern zu verzeichnen gewesen ist.

Zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden wurden konkretisierende Regelungen abgestimmt, wonach eine vermittlerische Begleitung im Übergangszeitraum bis zur Wiederaufnahme der selbstständigen Tätigkeit nicht erforderlich war, sofern diese nicht von dem Antragsteller selbst nachgefragt wurde.

Soweit sich individuell der entsprechende Bedarf ergab und Antragsteller Interesse signalisierten, konnten die für die Unterstützung des Einzelfalls notwendigen Leistungen zur Eingliederung mit dem Ziel der nachhaltigen Wiederaufnahme in die bisherige selbstständige Tätigkeit erbracht werden.



6. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

6.1 Arbeitgeberservice

Das Dezernat verfügt in seinen Sachgebieten Service über einen eigenen Arbeitgeberservice, der Firmen bei der Einstellung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten begleitet und individuell berät. Insbesondere bei den zunehmend schwieriger werdenden Prozessen der Personalgewinnung durch Unternehmen erlangt diese Verwaltungsleistung weitere Bedeutung. Besonders spielt dies bei Unternehmensansiedlungen im Landkreis Havelland eine Rolle.

Unternehmen erwarten eine individuelle und ergebnisorientierte Bewerberauswahl. Eine quantitative Überflutung mit anonymen Vermittlungsvorschlägen ist in jedem Fall zu vermeiden.

Daneben werden Aufgaben der regelmäßigen, aktiven Kontaktpflege zu den Unternehmen bis zu Dienstleistungen mit Blick auf weitere Behördenteile des Landkreises wahrgenommen. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bis zu Handwerksbetrieben ist diese Art des umfassenden, qualifizierten Leistungsangebotes aus einer Hand für die gesamte Landkreisverwaltung von Bedeutung.

Seitens der Unternehmen ist insbesondere unter den Auswirkungen der Pandemie eine Hinwendung zu den sozialen Medien zur Akquise von Arbeitskräften zu beobachten. Zur Unterstützung dieses Prozesses ist in allen drei Jobcentern Rathenow, Nauen und Falkensee ein visualisiertes Informationsmedium installiert worden. Mit diesem Instrument soll erreicht werden, dass für einen besonderen Teil von Stellenangeboten der havelländischen Unternehmerschaft eine schnelle und zielgenaue Besetzung mit potenziellen künftigen Arbeitnehmern aus dem Kreis der Leistungsberechtigten möglich wird. Webbasierte Stellenangebote in geeigneter Form werden auf der Internetseite des Landkreises Havelland vorgehalten. Bereits im Jahr 2020 wurden die Vorbereitungen für die Einführung eines Jobportals für den Landkreis Havelland getroffen. Ziel ist die Bereitstellung des Portals im Sommer 2021 für die Bürger und Arbeitgeber des Landkreises Havelland.

6.2 Instrumentenanwendung nach dem SGB II

Eingliederungszuschüsse (§ 16 (1) SGB II i. V. m. §§ 88ff. SGB III)

Eingliederungszuschüsse (EGZ) werden, sofern vom Arbeitgeber beantragt, ausgereicht, wenn der Leistungsberechtigte zu kompensierende Minderleistungen aufweist. Ein einheitliches Vorgehen im gesamten Dezernat ist gewährleistet. Dazu wurden führungsseitig geeignete Formate zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung im Landkreis Havelland für das SGB II entwickelt. Die Festlegung der Förderhöhe und der Förderdauer erfolgt dennoch individuell im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch den zuständigen Sachbearbeiter nach dem Abgleich des Anforderungsprofils des Arbeitsplatzes mit den vorhandenen Problemlagen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Bis zum 31.12.2020 wurden 62 Eingliederungszuschüsse (für etwa 6 % der insgesamt 1.056 Integrationen) bewilligt. Zu Beginn der Pandemie waren Anfragen auf Förderungen verhaltener. Es wird beobachtet, dass Arbeitgeber wegen der pandemiebedingten Unsicherheit im Einstellungsverhalten vorsichtiger agieren und ihren Fokus auf den Erhalt bestehender Arbeitsverhältnisse richten. Mit dem Rückgang der Integrationen geht auch ein Rückgang der bewilligten Förderleistungen einher.

Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III)

Qualifizierungen werden finanziert, wenn sie der unmittelbaren Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen oder zumindest die Chancen auf eine zeitnahe Integration deutlich erhöhen. Insgesamt wurden unter Pandemiebedingungen 57 Personen in 2020 mittels eines Bildungsgutscheins qualifiziert.

Maßnahmen zur Aktivierung und berufliche Eingliederung (§16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)

Wie bereits beschrieben, erfordern die vielfältigen und vertieften Problemlagen der Leistungsberechtigten eine überwiegend individuelle Betreuung. Daher wird ein Großteil der Maßnahmen in Form von Einzelcoachings angeboten und durchgeführt. Aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen erfolgen Coachings unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregulungen, telefonisch oder im Rahmen von Videoberatungen. Aufgewandt wurden für diese Maßnahmen in 2020 insgesamt 1.860.731 €.

Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III)

Die Nutzung von Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktförderung soll den Leistungsberechtigten bei der Integration unterstützen bzw. diesen vorbereiten, indem vorliegende Hinderungsgründe in den Arbeitsmarkt eintreten zu können, abgebaut und fehlende berufliche Kenntnisse erworben werden. Hierfür wurden 58.988 € aus dem Eingliederungstitel aufgewendet.

Vermittlungsgutschein (§ 16 (1) SGB II i. V. m. § 45 SGB III)

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, erhält jeder Leistungsberechtigte einen Vermittlungsgutschein, um die eigenen Aktivitäten für eine Eingliederung in Arbeit zu unterstützen. Am wirkungsvollsten ist der Vermittlungsgutschein für „arbeitsmarktnahe“ Leistungsberechtigte, die motiviert, flexibel und mobil sind.

Im Jahr 2020 wurden fünf Vermittlungsgutscheine eingelöst.

Öffentlich geförderte Beschäftigung

Öffentlich geförderte Beschäftigung ist eine Möglichkeit, um sehr arbeitsmarktfernen Personen soziale Teilhabe zu ermöglichen oder um sie langfristig an die Erfordernisse des regulären Arbeitsmarktes heranzuführen. Durch die öffentlich geförderte Beschäftigung werden grundsätzliche Unterstützungen zur Wiedererlangung von Chancen für den Eintritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt geboten. Das Erproben der eigenen Leistungsfähigkeit und das Wiedererlangen sozialer Kompetenzen sind nur in diesem geschützten Rahmen möglich.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)

Die Leistungsberechtigten werden in der Regel für eine Dauer von sechs bis zwölf Monaten einem Träger zugewiesen. Teilnehmer, bei denen mit entsprechender Unterstützung, eine Integration perspektivisch möglich erscheint, werden durch die Träger intensiv betreut. Die Arbeitsgelegenheit soll durch starken regionalen Bezug auch eine besondere Ausprägung der Verbesserung der Integrationschance für den Leistungsberechtigten erreichen. Ab dem 18.03.2020 erfolgte, u.a. auf Hinweis des zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg (MWAE), die Unterbrechung aller Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Maßnahmen nach §16 d SGB II wurden nach temporärer Unterbrechung unter Beachtung von Abstands- und Hygieneregeln sowie der Arbeitsaufgabe, auf freiwilliger Basis im Mai 2020 wiederaufgenommen.

Teilhabechancengesetz (§§ 16 e und i SGB II)

Diese Instrumente dienen der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und der Teilhabe am Arbeitsmarkt. Sie bieten Chancen auf dem allgemeinen und dem sozialen Arbeitsmarkt. Arbeitgeber erhalten Lohnkostenzuschüsse sowie Kosten für notwendige Qualifizierungen. Die Unterstützung durch Coaches soll den ehemaligen Langzeitarbeitslosen helfen, dauerhaft im Berufsleben wieder Fuß zu fassen. Es wurden kaum Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Förderungen nach § 16e und §16i SGB II beobachtet, allerdings mussten Arbeitgeber zum Teil neue Aufgabenbereiche schaffen, um die Arbeitnehmer im Rahmen der Förderung weiter zu beschäftigen, während andere Angestellte Kurzarbeitergeld bezogen. Grundsätzlich wurden die Förderungen aufrechterhalten. In jeweils einem Fall nach §16e und §16i SGB II mussten Arbeitsverhältnisse Corona bedingt beendet werden. Im Jahr 2020 wurden 28 Bewilligungen nach §16i SGB II und 10 Bewilligungen nach §16e SGB II veranlasst.

Einstiegsqualifizierung (§ 16 Abs.1 SGB II i.V.m.§54a SGB III)

Auch weiterhin wird dieses Instrument, trotz erfolgter Ansprache von Arbeitgebern und Information von Jugendlichen und Eltern, nur wenig nachgefragt. Im Jahr 2020 hat nur ein Jugendlicher an einer Einstiegsqualifizierung teilgenommen.

7. Statistische Grundlagen

7.1 Bedarfsgemeinschaften

Anzahl Bedarfsgemeinschaften	Ø
2020	5.155

7.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Anzahl erwerbsfähige Leistungsberechtigte	Ø
2020	6.505

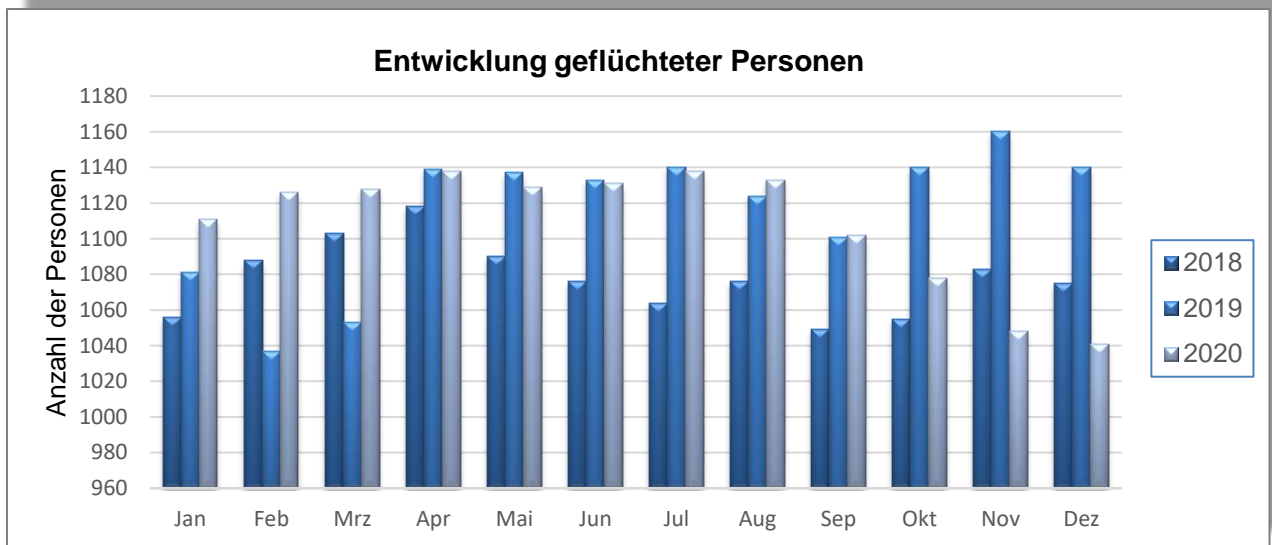
7.3 Personen in Bedarfsgemeinschaften

Personen in Bedarfsgemeinschaften	Ø
2020	9.218

8. Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund

Im Jahr 2020 nahm die Anzahl der Leistungsberechtigten mit Fluchthintergrund erstmals ab. Die Zahl dieser Leistungsberechtigten sank im Laufe des Jahres 2020 um 8,7 % von 1140 Personen im Dezember 2019 auf 1.041 Personen im Dezember 2020. Von den 1.041 Personen, waren 630 erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Das entspricht ca. 9,7 % der gesamten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Die Integration von Personen mit einer mittelfristigen oder langfristigen Bleibeperspektive in die Gesellschaft ist weiterhin ein sehr komplexer und lang andauernder Prozess. Alle Bereiche des Zusammenlebens, wie der Wohnungsmarkt, der Arbeitsmarkt, der Bildungs- und Ausbildungsmarkt, also die gesamtgesellschaftliche Eingliederung spielen dabei eine jeweils individuelle besondere Rolle. Als einer der ersten Schritte ist dabei die Beherrschung der deutschen Sprache essentiell. Die pandemiebedingte Aussetzung von Sprachkursen verzögerte den Spracherwerb und damit eine zeitnahe Integration in Arbeit und Gesellschaft.

Zunehmend treten weitere Hinderungsfaktoren auf, die am Anfang von der Sprachbarriere überdeckt wurden. Dazu zählen psychische Auffälligkeiten und Suchtmittelabhängigkeiten, die langfristige Therapien erfordern. Dies zeigt sich auch darin, dass Beschäftigungsverhältnisse zwar aufgenommen werden, aber oftmals nicht längerfristig aufrechterhalten werden können.



Im Jahr 2020 entfallen 14,6 % der Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Ausbildung auf die Personengruppe der Geflüchteten, das sind 22,8 % bezogen auf alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Fluchthintergrund. Es konnten insgesamt 154 Geflüchtete im Jahresverlauf integriert werden (129 Männer/25 Frauen). Mit diesem Schritt konnten jedoch noch nicht in allen Fällen Transferleistungsbezüge nach dem SGB II auf Dauer entfallen. Auch die eigenständige Unterbringung im Wohnungsmarkt ist nicht vollständig erreicht worden. In diesem Zusammenhang ist das Thema Mobilität von besonderer Bedeutung.

Der Landkreis Havelland hat für diesen Gesamtprozess eine Vielzahl von Unterstützungsleistungen entwickelt.

9. Rehapro

Das Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben-Rehapro“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist ein innovativ ausgerichtetes Förderprogramm, an dem sich das Dezernat für Grundsicherung und Arbeit seit 01.03.2020 beteiligt.

Gemeinsam mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg ist das gemeinsame Projekt Reha-Haus-Westbrandenburg (ReHaWeB) entstanden. Ziel ist es erwerbsfähige SGB II-Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen möglichst frühzeitig und nachhaltig bei Ihrer Rückkehr ins Erwerbsleben zu unterstützen. Hierfür werden Handlungsstrategien entwickelt, um vermittlungsrelevante gesundheitliche Einschränkungen gezielt abzubauen und die Erwerbsfähigkeit nachhaltig zu verbessern. Die Arbeitsweise orientiert sich dabei an den persönlichen Bedarfen.

Insgesamt sind bis zum 31.12.2020 60 leistungsberechtigte Personen in das Projekt eingemündet.


Dennis Granzow

Dezernent für Grundsicherung und Arbeit